

Geschäftsverzeichnisnr. 4894
Urteil Nr. 17/2011 vom 3. Februar 2011

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf das Gesetz vom 16. Februar 1994 zur Regelung des Reiseveranstaltungsvertrags und des Reisevermittlungsvertrags, gestellt vom Handelsgericht Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul, und dem emeritierten Vorsitzenden M. Melchior gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. März 2010 in Sachen der VoG « Association Belge des Consommateurs Test-Achats » gegen die « Brussels Airlines » AG, dessen Ausfertigung am 12. März 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 16. Februar 1994 zur Regelung des Reiseveranstaltungsvertrags und des Reisevermittlungsvertrags gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es den Reisevermittlern, die den Beförderungsvertrag anbieten, zum Vorteil des Verbrauchers Verpflichtungen auferlegt, die für Fluggesellschaften nicht gelten würden? So würden beispielsweise die Artikel 12 und 24 dieses Gesetzes die Übertragbarkeit des Beförderungsvertrags, wenn er von einem Reisevermittler verkauft wurde, gewährleisten, wohingegen die Reisenden eine solche Gewährleistung der Übertragbarkeit nicht genießen würden, wenn der Beförderungsvertrag direkt mit einer Fluggesellschaft geschlossen wird ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft das Gesetz vom 16. Februar 1994 zur Regelung des Reiseveranstaltungsvertrags und des Reisevermittlungsvertrags.

Aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, dass genauer gesagt die Artikel 12 und 24 dieses Gesetzes ins Auge gefasst werden; diese Bestimmungen lauten wie folgt:

« Art. 12. Der Reisende kann vor Antritt der Reise seine Reise einem Dritten, der alle Bedingungen des Reiseveranstaltungsvertrags erfüllen muss, übertragen. Der Zedent muss den Reiseveranstalter und gegebenenfalls den Reisevermittler rechtzeitig vor der Abreise von dieser Übertragung in Kenntnis setzen.

Der Reisende, der seine Reise überträgt, und der Erwerber haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Gesamtpreises der Reise und der Übertragungskosten ».

« Art. 24. Die Artikel 11 (Preisänderung) und 12 (Buchungsübertragung) sind auf den Reisevermittlungsvertrag anwendbar ».

B.2. Die Frage betrifft die Vereinbarkeit des Gesetzes vom 16. Februar 1994, und insbesondere dessen vorerwähnter Artikel 12 und 24, in der Auslegung, wonach sie nicht auf Fluggesellschaften anwendbar seien, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Der vorliegende Richter ist der Auffassung, dass in dieser Auslegung ein im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehender Behandlungsunterschied bestehen könne zwischen Fluggesellschaften, die nicht verpflichtet seien, dem Verbraucher die Übertragbarkeit des Flugscheins zu gewährleisten, und Reisevermittlern, die eine Beförderungsleistung anbieten und verpflichtet seien, die Übertragbarkeit des Vermittlungsvertrags zu gewährleisten aufgrund der vorerwähnten Artikel 12 und 24.

B.3.1. Nach Auffassung des vorliegenden Richters sei die Auslegung, wonach die vorerwähnten Artikel 12 und 24 nicht auf Fluggesellschaften anwendbar seien, durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1994 erlaubt, in dem präzisiert sei, dass es auf in Belgien verkaufte oder zum Verkauf angebotene Reiseveranstaltungs- und Reisevermittlungsverträge anwendbar sei, da eine Fluggesellschaft, wenn sie ihre Beförderungsleistungen ausführe, für eigene Rechnung handle und weder ein Reiseveranstalter noch ein Reisevermittler im Sinne von Artikel 1 desselben Gesetzes sei.

B.3.2. Diese Auslegung wird durch die Begründung des Vorschlags, der zum fraglichen Gesetz geführt hat, bestätigt:

« Es kommt auch häufig vor, dass der Reisende direkt mit dem Dienstleister Kontakt aufnimmt und mit ihm Verträge schließt. Auf diese Fälle ist der vorliegende Gesetzesvorschlag nicht ausgerichtet. Sie unterliegen weiterhin den gemeinrechtlichen Rechtsvorschriften im Allgemeinen und dem Gesetz über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher im Besonderen » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 488-1, S. 2).

B.3.3. Durch das fragliche Gesetz wird im innerstaatlichen Recht die Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen umgesetzt. Artikel 4 Absatz 3 dieser Richtlinie sieht ebenfalls vor, dass der Verbraucher seine Buchung übertragen kann, nachdem er den Veranstalter oder Vermittler binnen einer vertretbaren Frist vor dem Abreisetermin hiervon unterrichtet hat. Diese Richtlinie findet aufgrund ihres Artikels 2 Anwendung auf Veranstalter von Pauschalreisen sowie auf Vermittler, die die vom

Reiseveranstalter zusammengestellten Pauschalreisen verkaufen oder zum Verkauf anbieten. Im Sinne der Richtlinie ist eine Pauschalreise die Verbindung von mindestens zwei der drei folgenden Dienstleistungen: Beförderung, Unterbringung und andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind.

Daraus ist abzuleiten, dass diese Richtlinie nicht die Situation von Fluggesellschaften, die nur die Beförderung anbieten, betrifft.

B.3.4. Aus dem Vorstehenden ist abzuleiten, dass sowohl das Gesetz vom 16. Februar 1994 als auch die durch dieses Gesetz umgesetzte Richtlinie einen Behandlungsunterschied zwischen Fluggesellschaften und Reisevermittlern einführen.

B.4. Die vorerwähnten Artikel 12 und 24 schreiben den Reiseveranstaltern und -vermittlern vor, dem Verbraucher die Übertragbarkeit des Reisevertrags zu garantieren.

Der Grundsatz der Übertragbarkeit ist jedoch mit verschiedenen Einschränkungen verbunden worden, damit unter anderem technischen und sicherheitsbezogenen Zwängen Rechnung getragen wird:

«Der Umstand, dass der Reisende, der seine Reise überträgt, und der Erwerber gesamtschuldnerisch für die Zahlung aller Kosten des Ersatzes haften, reicht aus, um zu vermeiden, dass der Reisende seine Reise leichtfertig überträgt.

Der Artikel sieht ebenfalls vor, dass der Ersetzende alle Reisebedingungen erfüllen muss. Ein Jugendlicher, der eine Jugendreise gebucht hat, kann seine Reise also nicht seiner Großmutter übertragen.

Damit der Reiseveranstalter (und gegebenenfalls der Reisevermittler) die Beförderungsscheine und die anderen Buchungen auf einen anderen Namen eintragen kann, muss die Übertragung dem Reiseveranstalter (oder gegebenenfalls dem Reisevermittler) rechtzeitig mitgeteilt werden » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 488-1, S. 9).

B.5.1. Ein Verbraucher, der seine Flugreise direkt bei der Fluggesellschaft bucht, wird also hinsichtlich der Möglichkeit, sie einem Dritten zu übertragen, anders behandelt als derjenige, der seine Reise bei einem Reisevermittler bucht.

B.5.2. Dieser Behandlungsunterschied ist jedoch auf den Umstand zurückzuführen, dass der Verbraucher einverstanden ist, unterschiedliche Verträge zu schließen.

So ist der Verbraucher, wenn er seine Flugreise bei einem Reisevermittler bucht, einverstanden, einen Vertrag über die Organisation seiner Flugreise mit einem Reisevermittler zu schließen, ohne direkt einen Vertrag mit einer Fluggesellschaft zu schließen; Gegenstand des Vertrags der Reisevermittlung ist also nicht ein namentlicher Beförderungsschein, sondern die Verpflichtung des Vermittlers, diesen für Rechnung des Verbrauchers zu buchen. Die in den vorerwähnten Artikeln 12 und 24 vorgesehene Übertragbarkeit kann also nur den Gegenstand des mit dem Reisevermittler geschlossenen Vertrags betreffen, nämlich die Verpflichtung des Reisevermittlers, und nicht den eigentlichen Flugschein; diese Übertragbarkeit ist also eine Verpflichtung, die dem Reisevermittler obliegt, der gegebenenfalls dieses Element in die Tarifgestaltung seiner Leistungen aufnehmen kann.

Wenn der Verbraucher hingegen seine Flugreise direkt bei der Fluggesellschaft bucht, ist er einverstanden, selbst direkt mit der Fluggesellschaft einen Vertrag zu schließen, der zur Ausgabe eines namentlichen Flugscheins führt, der den einzigen Gegenstand des geschlossenen Vertrags darstellt; dieser Vertrag, den er direkt mit der Fluggesellschaft schließt, ermöglicht es dem Verbraucher übrigens, Vermittlungskosten zu vermeiden. Es ist davon auszugehen, dass der Verbraucher, der sich für diese direkte Buchungsweise entscheidet, statt sich an einen Reisevermittler zu wenden, die allgemeinen Bedingungen der Fluggesellschaft und insbesondere die Nichtübertragbarkeit seines Flugscheins akzeptiert hat.

B.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der fragliche Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist.

B.7. Die Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 12 und 24 des Gesetzes vom 16. Februar 1994 zur Regelung des Reiseveranstaltungsvertrags und des Reisevermittlungsvertrags verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Februar 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior